



Bebauungsplan Am Alten Neckar / Flst. 462/11 Esslingen-Zell

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Plausibilisierung

Auftraggeber

Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar
Eigenbetrieb der Stadt Esslingen am Neckar
Hindenburgstraße 8-10
73728 Esslingen

Köngen, April 2025



Vorhaben	Bebauungsplan Am Alten Neckar / Flst. 462/11 Esslingen-Zell
Projekt	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Plausibilisierung (TLOE Nr. 25008)
Auftraggeber	Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar Eigenbetrieb der Stadt Esslingen am Neckar Hindenburgstraße 8-10 73728 Esslingen
Auftragnehmer	Dr. Jürgen Deuschle Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen Tel. 07024/9673060 Fax 07024/9673089 www.tloe-deuschle.de
Projektleitung	Dr. Jürgen Deuschle
Bearbeiter	B. Eng. Beatrice Beck



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 14.12.2022)	1
2	Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise	2
2.1	Vorhaben	2
2.2	Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabenbereichs	3
3	Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	4
3.1	Fledermäuse.....	4
3.1.1	Habitatpotentiale und potentieller Bestand	4
3.1.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	5
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	7
3.2.1	Habitatpotentiale und potentieller Bestand	7
3.2.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	8
3.3	Reptilien	9
3.3.1	Habitatpotentiale und potentieller Bestand	9
3.3.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	10
3.4	Sonstige Arten	12
4	Zusammenfassung	14
5	Literatur	15
6	Anhang	16
6.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich	16
6.2	Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg	17

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Esslingen am Neckar plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Flst.-Nr. 462/11 in Esslingen-Zell. Auf dem 0,2 ha großen Grundstück sollen ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABWGs) und Appartements für Betreutes Wohnen in einem Gebäude sowie dazugehörige Stellplätze errichtet werden. Der Träger der Einrichtung ist der kommunale Träger der Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar. Die geplante Bebauung des Grundstücks ist so konzipiert, dass damit Wohnraum für 40 pflegebedürftige Menschen geschaffen wird, die als eigenständige Mieter in den ABWGs entweder umfassender betreut werden können oder als eigenständige Mieter im Betreuten Wohnen nur Hilfe durch ambulante Dienste (Pflege und ggf. Nachbarschaftshilfe) in Anspruch nehmen können. Das Gebäude besteht aus einer ungleichen U-Form und ist nach Nord-Westen hin geöffnet. Dazu sind mehrere Parkplätze geplant. Aufgrund der sich ändernden Nutzung des Flst.-Nr. 462/11 sowie der fortgeschrittenen Zeit, ist eine Plausibilisierung der bereits 2012 erhobenen artenschutzrechtlich relevanten Daten sowie eine Neubewertung des aktuellen Zustands erforderlich. Im Jahr 2012 wurden Daten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Allenstraße/Körschstraße“ erfasst. Der nun betroffene Vorhabensbereich befand sich nahezu zentral im damaligen Untersuchungsgebiet der saP (vgl. DEUSCHLE 2013).

Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden daher bei einer Übersichtsbegehung die vorhandenen Habitatpotentiale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten, sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht und mit den Daten der saP aus dem Jahr 2012 plausibilisiert. In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 14.12.2022)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig immer noch herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“.

Weiterhin wird auf die aus dem EuGH-Urteil v. 4.3.2021 - C-473/19 resultierende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der in §§ 44 BNatSchG Abs. 2 vorgesehenen populationsbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände versus des nach dem EuGH vorzusehenden Individuenbezugs hingewiesen.

2 Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise

2.1 Vorhaben

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das Flst.-Nr. 462/11 im Süd-Osten von Esslingen-Zell zwischen der Sporthalle Zentrum Zell sowie der angrenzenden Siedlungsbebauung. Nach der Bebauungsplanänderung vom 05.08.2016 wurden auf dem Flst.-Nr. 462/11 zwei gleichförmige überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Auf dem Flst.-Nr. 462/11 ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets geplant. Es liegt bereits eine konkrete Planung für ambulant betreute Wohngemeinschaften (ABWGs) und Appartements für Betreutes Wohnen in einem Gebäude sowie dazugehörige Stellplätze vor. Gehölzrodungen sind für den Neubau unausweichlich.



Abb. 1: Orthofoto des Vorhabenbereichs (rot umrandet) (Kartengrundlage: LGL-BW (2024) www.lgl-bw.de).

2.2 Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung erfolgte am 11.02.2025 eine Habitatpotentialanalyse hinsichtlich möglicher Vorkommen europarechtlich und national streng geschützter Arten. In einem ersten Schritt wurden die Potentiale des Grundstücks und der angrenzenden Gehölz- und Gebäudestrukturen im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere und Nistmöglichkeiten für Vögel sowie die Eignung der Freifläche mit den angrenzenden potenziell geeigneten Strukturen für Reptilien und weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten eingeschätzt. Im zweiten Schritt findet eine Plausibilisierung der Daten der Erhebungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung „Bebauungsplan Allenstraße/Körschstraße“ aus dem Jahr 2013 statt (vgl. DEUSCHLE 2013).

Der Eingriffsbereich liegt im süd-östlichen Teil von Esslingen Zell in der Straße Am Alten Neckar (Flst.-Nr. 462/11). Die Umgebung ist geprägt durch eine Bestandsiedlung und Parkmöglichkeiten entlang der Straße auf der nördlich gegenüberliegenden Straßenseite sowie der südlich angrenzenden Sporthalle Zentrum Zell. Außerdem ist die Umgebung von weiterer neuer Wohnbebauung, Sportanlagen sowie vom Alten Neckar geprägt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Flst.-Nr. 462/11 inklusive der angrenzenden Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie angrenzende Parkmöglichkeiten. Das Grundstück ist von einer artenarmen Rasenfläche geprägt. Die Fläche ist von sieben Bäumen und weiteren Sträuchern bestockt. Zwei Spitzahorn (*Acer platanoides*) entlang der Straße Am Alten Neckar sind im Bebauungsplan als Pflanzbindung für Einzelbäume festgesetzt. Ob diese beiden Bestandsbäume erhalten bleiben, oder diese durch Neupflanzungen ersetzt werden, ist noch nicht bekannt. Außerdem ist die Fläche von fünf weiteren Bäumen (vier Linden, eine Birke und drei junge Walnussbäume) und Sträuchern (Roter Hartriegel und Feldahorn) bestockt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Einschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die anstehenden Bauarbeiten. Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers. Sollten sich Änderungen bei der Planung ergeben, ist die artenschutzrechtliche Konfliktsituation ggf. neu zu beurteilen.

3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Artenspektrum

Die Bäume auf der untersuchten Fläche sowie in der Umgebung bieten ein geeignetes Jagdhabitat sowie Strukturen für Transferflüge von Fledermäusen in mögliche angrenzende Quartiere in der Wohnsiedlung. Aufgrund fehlender Quartierstrukturen werden im gesamten Plangebiet lediglich überfliegende oder jagende Fledermäuse erwartet. Mögliche Arten sind **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*).

Quartiere

Die fehlende Bebauung und die überplanten Bäume auf Flst.-Nr. 462/11 bieten keine Quartiermöglichkeiten für gebäude- oder baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, da notwendige Strukturen wie Gebäude, Baumhöhlen oder Rindenspalten nicht vorhanden sind. Außerdem wurden keine Fledermauskästen oder Vogelnistkästen, die ebenfalls gelegentlich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Gebäudebewohnende Arten sind nur in der angrenzenden Umgebung zu erwarten, wie bspw. von außen zugänglichen Gebäudestrukturen in der benachbarten nördlich gelegenen Bestandsbebauung, der östlich und westlich angrenzenden Flachdachneubauung mit Attikaverkleidung oder der angrenzenden Turnhalle im Süden. Somit können dort Quartiere für Fledermäuse in der Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dazu kommen in der nahen Umgebung Baumstrukturen entlang des Alten Neckars, die sich als mögliche Quartiere in der Umgebung für Fledermäuse eignen.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Flst.-Nr. 462/11 weist Strukturen auf, welche sich für Fledermäuse als Jagdhabitat eignen. Die Nutzung der Fläche durch jagende Fledermäuse zwischen den Baum- und Strauchstrukturen ist nicht auszuschließen. Des Weiteren befindet sich eine möglicherweise artenschutzrechtlich bedeutsame Strecke für Transferflüge entlang der Baumallee Am Alten Neckar aus dem Wohngebiet in Richtung des Alten Neckars.

In der Gesamtbetrachtung kann eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung des Plangebiets als Fledermaushabitat im Vergleich zum angrenzenden Siedlungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allerdings sind in der Umgebung durch die Gehölzstrukturen, die Siedlungsstrukturen, den Alten Neckar sowie der Freizeitgrundstücke östlich auf der gegenüberliegenden Seite des Alten Neckars weitere hochwertigere Jagdhabitate vorhanden. Die Gehölzstrukturen Am Alten Neckar entlang des Eingriffsbereichs können somit auch als Leitstrukturen für Transferflüge in die umliegenden Jagdhabitate von Fledermäusen dienen.

Während der 2011 und 2012 für den Rückbau der benachbarten Sporthalle durchgeführten Untersuchungen wurden im unmittelbaren Vorhabensbereich mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nur zwei Arten festgestellt (vgl. DEUSCHLE 2013). Am benachbarten Alten Neckar kamen allerdings noch sechs weitere Arten vor: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graue/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus/auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Hinweise auf die Präsenz von Quartieren lagen nach den damaligen Untersuchungen im Vorhabensbereich nicht vor.

Da Fledermäuse ihre Quartiere teilweise diskontinuierlich nutzen und nicht jedes Jahr gleichermaßen besiedeln, kann eine Nutzung der umliegenden Gebäudestrukturen durch einzelne Fledermäuse oder größere Fledermausverbände zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Leitstruktur von der Siedlung in Richtung Neckar und die Bedeutung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat ist zu ermitteln.

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Fledermausarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt	Vorhabensbedingt entfallen Gehölzbestände, die als mögliches Jagdhabitat dienen. Gegenüber des Eingriffsbereichs verläuft eine artenschutzrechtlich bedeutende Transferstrecke aus dem Wohngebiet in Richtung Neckar. Durch die zukünftig veränderte Raumnutzung und die damit verbundene vermehrte Lichtemissionen durch den Gebäudeneubau, ist von höheren Lichtemissionen auszugehen.
Empfohlene Zusatzerhebungen	Da eine Rodung von Bäumen für einen Gebäudeneubau unumgänglich ist, sind weitere Erhebungen erforderlich. Um den Fledermausbestand und die mögliche Habitatnutzung im Vorhabensbereich und der angrenzenden Transferstrecke zu erfassen, werden Detektorbegehungen zwischen Mai und September erforderlich. Aufgrund der vergleichsweise geringen zu erwartenden Konflikte erscheinen vier Begehungen ausreichend.
Empfohlene Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen	Gehölze die nicht erhalten werden können dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. gerodet werden.

Zudem ist zu prüfen, in welchem Umfang bestehende Gehölze und Teile der Grünfläche, belassen werden können, sodass die verbleibende Fläche weiterhin als mögliches Jagdhabitat zur Verfügung steht.

Ferner wird empfohlen, den Neubau zur Aufrechterhaltung bzw. Aufwertung des Habitatpotentials angepasst einzugrünen und in diesem Zuge raumwirksame Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten. Beim Neubau ist ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen.

Empfohlene Kompensationsmaßnahmen

Da keine möglichen Quartierstrukturen in den zu fällenden Gehölzen festgestellt wurden, werden dafür keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Sollten im Rahmen der Erfassungen festgestellt werden, dass umliegende Quartierstrukturen durch Fledermäuse bewohnt werden, sind funktionssichernde Maßnahmen zur Kompensation der betroffenen Fledermausquartiere im Umfeld des Vorhabens erforderlich. Grundsätzlich werden entfallende Quartiermöglichkeiten mit dem Faktor drei kompensiert.

Prognose

Zur abschließenden Beurteilung möglicher Projektwirkungen fehlen derzeit noch hinreichend konkrete Daten zum realen Fledermausbestand sowie der Nutzung des Vorhabensbereichs sowie der angrenzenden Transferstrecke durch Fledermäuse. Das Vorhaben muss einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen werden.

Da derzeit noch keine konkrete Planung vorliegt und nicht feststeht welche Arten im Plangebiet vorkommen und ob das Gebiet als Jagdhabitat genutzt wird, sind weitere Erhebungen erforderlich.

Derzeit ist eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1) bis (3) für Fledermäuse nicht ausgeschlossen. Um abschließend beurteilen zu können, inwieweit Tiere gefangen, verletzt oder getötet (1), Tiere erheblich gestört (2) oder weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden (3), fehlen derzeit noch hinreichend konkrete Daten zum realen Fledermausbestand. Das Vorhaben ist daher einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung zu unterwerfen.

Fazit

⇒ Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Eine konkrete Aussage kann erst nach einer

vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung getroffen werden.
Unüberwindbare Hindernisse sind derzeit aber noch nicht erkennbar.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.2.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Der Vorhabensbereich kann europäisch geschützten Vogelarten (Art. 1 der VSR) in geringem Umfang Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitate bieten. Die Potentiale für das mögliche Artenspektrum von Singvögeln umfassen im Bereich des Flst.-Nr. 462/11 sowie in den weiteren angrenzenden Gehölzstrukturen in erster Linie anspruchsarme Freibrüter. An den umliegenden Gebäuden des Wohngebiets können auch Gebäudebrüter auftreten.

Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung wurden in den Bäumen insgesamt fünf Nester von Freibrütern registriert. Baumhöhen oder Nistkästen wurden dabei nicht festgestellt.

Vor dem Hintergrund der auf dem Flst.-Nr. 462/11 vorhandenen Strukturen der Bäume und Sträucher ist im Plangebiet von einem eher artenarmen Spektrum auszugehen. Zu erwarten sind vorrangig weit verbreitete Arten mit überwiegend kleinen Revieren wie beispielsweise **Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) und **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*).

Während der Übersichtsbegehung waren Vogelarten wie Kohlmeise (*Parus major*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) als Nahrungsgäste auf dem Flst.-Nr. 462/11 zu beobachten.

Im Jahr 2012 wurden allgemein verbreitete sowie landes- und/oder bundesweit rückläufige Arten festgestellt, welche vorwiegend in der städtischen Umgebung und in Gartenanlagen anzutreffen sind (vgl. DEUSCHLE 2013). Die Avizönose des unmittelbaren Vorhabensbereichs umfasste ausschließlich Arten der Gartenstadtzone. Für Brutvögel relevante Bereiche waren zur damaligen Erhebung die Sporthalle und die Veranstaltungshalle des Zentrums Zell sowie die hohen Bäume und Gebüsche entlang des Alten Neckars. Die häufigste Brutvogelart im damaligen Untersuchungsgebiet war mit etwa 22 Brutpaaren der landesweit rückläufige **Hausperling** (*Passer domesticus*). Seine Vorkommen erstrecken sich sowohl über die Siedlungsbereiche von Esslingen Zell als auch auf die Kleingartenanlage östlich des Alten Neckars. Mit jeweils etwa 15 Brutpaaren folgen ihm die drei ungefährdeten Arten **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Amsel** (*Turdus merula*) und **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*). Weitere häufige Brutvögel im Untersuchungsraum waren mit etwa acht bis zehn Brutpaaren Kohl- und Blaumeise sowie der landesweit rückläufige Star. Die locker bebauten Siedlungsbereiche, unter anderem der nun betroffene Eingriffsbereich, wurden zum einen von Gebäudebrütern, wie dem landesweit rückläufigen

Haussperling (s.o.) und dem ungefährdeten **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) und zum anderen von synanthrop lebenden Freibrüternals Brutrevier genutzt.

Durch die festgestellten Nester von Freibrütern während der Übersichtbegehung sind diese Ergebnisse in Hinblick auf gefährdete und/oder streng geschützte Arten zu validieren. Potentiale bestehenden beispielsweise für die landesweit rückläufigen bzw. gefährdeten Arten Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) oder Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

3.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt	Vorhabensbedingt entfallen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen können durch das Vorhaben Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.
Empfohlene Zusatzerhebungen	Zur Ermittlung von Brutvorkommen europäisch geschützter Vogelarten im Plangebiet ist eine Erfassung nach standardisierten Methoden erforderlich. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets und der starken anthropogenen Überformung des Areals erscheinen aus fachlicher Sicht vier Erfassungstermine von April bis Juni ausreichend.
Empfohlene Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen	Es ist zu prüfen, in welchem Umfang bestehende Gehölze und Teile der Grünfläche, belassen werden können, sodass die verbleibende Fläche weiterhin als mögliches Habitat zur Verfügung steht. Um Individuenverluste bei Vögeln auszuschließen, sind Gehölzarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchzuführen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei freibrütenden Vogelarten zu vermeiden. Werden im Rahmen der Erfassungen bestandsrückläufige Freibrüter festgestellt, sind umfangreiche Maßnahmen zu treffen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Art und Umfang der Maßnahmen sind erst nach den Erfassungen konkretisierbar. Grundsätzlich sollte der Erhalt von Gehölzen und Teile der Grünfläche angestrebt werden, sodass verbleibende Flächen weiterhin als (Nahrungs-)Habitat zur Verfügung stehen. Zudem wird empfohlen, den Neubau zur Aufrechterhaltung bzw. Aufwertung des Habitatpotentials angepasst einzugrünen.

Empfohlene Kompensationsmaßnahmen Aufgrund von fehlenden Höhlenbäumen sowie Nistkästen sind dahingehend nach bisheriger Einschätzung keine vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Prognose Bei Beachtung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitregelung und dem Verzicht auf Rodung von Bäumen mit Brutmöglichkeit kann sichergestellt werden, dass eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1) bis (3) für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen wird. Demnach werden weder Tiere gefangen, verletzt oder getötet (1), noch liegen erhebliche Störungen der Tiere vor (2) und es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört bzw. deren Funktion bleibt in räumlichem Zusammenhang erhalten (3). Da derzeit noch keine konkrete Planung vorliegt und nicht feststeht, welche Arten im Plangebiet vorkommen, sind weitere Erhebungen erforderlich. Sollten bei den zusätzlichen Erhebungen gefährdete und/oder streng geschützte Arten festgestellt werden, werden gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Bedarf an weiteren Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird dann im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt.

Fazit ⇒ **Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden können. Eine konkrete Aussage über den Bestand ist erst nach einer vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung möglich. Unüberwindbare Hindernisse sind derzeit aber nicht erkennbar.**

3.3 Reptilien

3.3.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Im westlichen Bereich des Flst.-Nr. 462/11 befindet sich eine Ansammlung von verblieben Baumaterialien und im südlichen Bereich Sträucher (Abb. 2 und Abb. 3). Diese bieten geeignete Versteckmöglichkeiten für die gemeinschaftsrechtlich geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) oder die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Auch in den umliegenden Freiflächen und den angrenzenden Gärten bestehen Habitatpotentiale für diese Arten. Beide Arten sind auf dem Anhang IV der FFH-RL verzeichnet und damit im Sinne des § 7 BNatSchG streng geschützt. Konkrete Nachweise über ein Vorkommen der Art liegen laut FFH-Bericht 2019 für das Gebiet nicht vor (BFN 2019), jedoch breitet sich die Art im Esslinger Raum in den letzten Jahren sehr stark aus und in

der näheren Umgebung sind Vorkommen beider Arten bekannt, wodurch auch ein Vorkommen im Vorhabensbereich derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.



Abb. 2: Südexponierte Reste von Baustellenmaterial bieten vor allem Mauereidechsen ein mögliches Habitat am westlichen Rand des Flst.-Nr. 462/11 (11.02.2025).



Abb. 3: Südexponierte Strukturen und Sträucher bieten auch Zauneidechsen ein mögliches Habitat am westlichen Rand des Flst.-Nr. 462/11 (11.02.2025).

Während der in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Untersuchungen wurden im Vorhabensbereich trotz gezielter Nachsuche mit artspezifisch geeigneten Methoden keine Reptilien festgestellt (vgl. DEUSCHLE 2013). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten wurde daher zum damaligen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Allerdings kann die Artengruppe der Reptilien zum aktuellen Zeitpunkt im Jahr 2025 nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Art Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in den vergangenen Jahren in Esslingen am Neckar immer weiter ausbreitet.

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Reptilienarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

3.3.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt	Ohne Gegenmaßnahmen könnten bei der Durchführung der Planung einzelne Tiere verletzt und/oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.
Empfohlene Zusatzerhebungen	Für zusätzliche Erhebungen zur Erfassung möglicher Vorkommen von Mauereidechse, Zauneidechse oder Blindschleiche sind vier Termine von Mai bis September erforderlich.

Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen	Werden bei den Erhebungen Individuen geschützter Reptilienarten festgestellt, dürfen die Neubauarbeiten erst erfolgen, wenn keine Tiere mehr im Vorhabensbereich vorhanden sind. Hierzu müssen sämtliche Deckungsstrukturen im Vorhabensbereich im Winterhalbjahr motormanuell entfernt und auf das Befahren der Flächen mit schwerem Gerät verzichtet werden. Zudem ist der Eingriffsbereich mit einem für Reptilien nicht überkletterbaren Reptilienschutzzaun vor einer Einwanderung einzelner Individuen aus der Umgebung zu sichern. Vor Beginn des Neubaus müssen die im Vorhabensbereich vorhandenen Reptilien in ein zuvor angelegtes und zum Eingriffszeitpunkt funktionsfähiges Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Die Umsiedlung muss durch einen Artkenner erfolgen und so lange fortgesetzt werden, bis bei mehreren aufeinanderfolgenden Kontrollgängen keine Tiere mehr im Vorhabensbereich festgestellt werden. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 für die Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) BNatSchG erforderlich.
Empfohlene Kompensationsmaßnahmen	Derzeit sind abschließende Aussagen zur Betroffenheit und zu den konkret erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht möglich.
Prognose	Zur Beurteilung möglicher Projektwirkungen fehlen derzeit noch hinreichend konkrete Daten zum realen Bestand von Reptilien sowie zum Umfang des Eingriffs. Das Vorhaben muss einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen werden.
Fazit	⇒ Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden können. Eine konkrete Aussage über den Bestand kann erst nach einer vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung getroffen werden. Ggf. werden wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erforderlich.

3.4 Sonstige Arten

Sonstige europarechtlich geschützte Arten

Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab.

Da sowohl im Plangebiet als auch im näheren Umfeld selbst temporäre Gewässer fehlen, sind keine Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Amphibien zu erwarten. Somit kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tagfalterarten sind keine Habitatpotentiale vorhanden. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund des Fehlens obligat benötigter Raupenfutterpflanzen (Krauser Ampfer, Riesen-Ampfer, Stumpfbblätteriger Ampfer) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ebenso sind die vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) obligat als Raupenfutterpflanze benötigten Nachtkerzen (*Oenanthë spec.*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*) im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Vorkommen dieser Art können daher ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen wie dichte Gebüsche und Hecken mit Waldanbindung. Darüber hinaus ist das Untersuchungsgebiet zu isoliert. Ein Verbotstatbestand für diese Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden (Checkliste im Anhang 6.2).

Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Ein Abgleich mit der Liste von TRAUTNER et. al. (2006) zeigt, dass im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotentiale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützte Arten im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

Sonstige nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatansprüche ist auch mit Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabenbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld zu rechnen.

Infolge der Lage des Vorhabens im Siedlungsraum und der Struktur sind im Eingriffsbereich keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Zönosen zu erwarten, die Maßnahmen erfordern würden. Ein konkreter Untersuchungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher zunächst nicht.

4 Zusammenfassung

Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für den geplanten Neubau mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften (ABWGs) und Appartements für Betreutes Wohnen in einem Gebäude sowie dazugehörige Stellplätze in Esslingen-Zell wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Der überplante Bereich besteht aus einer kurzgehaltenen Rasenfläche mit sieben Bestandsbäumen sowie mehreren Sträuchern. Dort wurden Potentiale für Fledermäuse, Reptilien und Vögel ermittelt und mit den Daten aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplans „Allenstraße/Körschstraße“ aus dem Jahr 2013 plausibilisiert (vgl. DEUSCHLE 2013).

Vorhabensbedingt sind der Neubau der Pflegeeinrichtung und damit einhergehend unvermeidbare Gehölzrodungen vorgesehen. Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden ein mögliches Jagdhabitat für Fledermäuse im Vorhabensbereich sowie angrenzend eine möglicherweise artenschutzrechtlich bedeutsame Leitstruktur für Transferflüge entlang der Baumallee Am Alten Neckar aus dem Wohngebiet in Richtung des Alten Neckars festgestellt. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet sind in erster Linie für freibrütende Vogelarten bedeutsam. Im möglichen Artenspektrum finden sich auch landesweit bestandsrückläufige oder gefährdete Arten. Außerdem bietet das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Bauschuttablagerungen und die Sträucher im südöstlichen Teil des Vorhabensbereichs, geeignete Habitatstrukturen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Vorkommen beider Reptilienarten sind bereits aus der nahen Umgebung bekannt dazu.

Zur Beurteilung möglicher Projektwirkungen sind derzeit noch keine hinreichend konkreten Daten zum realen Bestand der Arten vorhanden. Daher sind Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien erforderlich.

Ein Erhalt bestehender Gehölze sowie ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept, um raumwirksame, nächtliche Lichtemissionen zu reduzieren, wird empfohlen.

Wir empfehlen, diese Ausführungen möglichst frühzeitig der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

5 Literatur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): FFH Bericht 2019. Online abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>. Zuletzt geprüft: 20.11.2023.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- DEUSCHLE (2013): Bebauungsplan „Alleenstraße/Körschstraße“ - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, unveröff.Bericht im Auftrag der Stadt Esslingen a.N.
- FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7).
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997a): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997b): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Open GeoData Portal, Datenlizenz Deutschland – LGL, www.lgl-bw.de– Version 2.0, <https://opengeodata.lgl-bw.de/#/>, zuletzt abgerufen am 12.11.2024
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Kartenansicht Gemarkung. Online abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2B3XTFQk1cd0B5LRgYAh1k>. Zuletzt geprüft: 24.01.2024.
- MESCHÉDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.0.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2010): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand Norderstedt: 234 S.
- VS-Richtlinie 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

6 Anhang

6.1 Habitatsprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatsprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005, BFN 2019, SKIBA 2009, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, MLR 2010, HÖLZINGER et al. 1987, 1997a, 1997b, 1999 u. 2005).

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*): Nutzt ein breites Spektrum, von (feuchten) Wiesen, Parks, Obstwiesen und reich strukturiertes Offenland, Randbereiche von Wäldern und Lichtungen, meidet geschlossene Wälder. Wochenstuben oft in Dachstühlen, Sommer-/Zwischenquartiere sind enge Hohlräume von Dächern, hinter Wandverkleidungen, Hohlschichten von Außenwänden; Zwischenquartiere ähnlich den Sommerquartieren. Überwinterung in Höhlen oder Felsspalten. Verbreitungsschwerpunkte in der nördlichen Rheinebene, in Nordbaden, im Kocher-Jagst-Gebiet, im Vorland der Schwäbischen Alb u. im Westallgäuer Hügelland.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): landesweit vorwiegend wandernde Art (fehlende Daten). Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Stammrissen, Spalten an Gebäuden und in Mauerrissen. Überwinterung in Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen (Baum-), Spalten und Gebäuden. Jagdgebiete in Wäldern, vor allem an Stillgewässern.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): Nutzt als Jagdhabitate Naturnahe Auenlandschaften großer Flüsse, v.a. Rhein u. Neckar, sowie deren angrenzende Waldgebiete. Bereiche v. Hafenbecken, Baggerseen, Stillgewässer; meist in Flugdistanz zur Flussaue. Wochenstuben sind vermutlich vergleichbar mit denen der Zwergfledermaus (s.u.). Sommer- bzw. Zwischenquartier finden sich tendenziell eher in Baumhöhlen, Nistkästen oder unter abstehender Borke etc., meist in wassernahen Wäldern. Über Quartiere, die zur Überwinterung genutzt werden, ist wenig bekannt, es werden wohl temperaturabgeschirmte Spaltenquartiere an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen oder das Wochenstubenquartier genutzt.

Vögel

Haussperling (*Passer domesticus*): Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. Brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Breites Nahrungsspektrum aus Sämereien, Haushaltsabfällen und insbesondere zur Jungenfütterung aus Insekten und anderen Wirbellosen. Standvogel.

Girlitz (*Serinus serinus*): Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation, vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, auch in Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks, sowie auf Friedhöfen. Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern. Nahrung hauptsächlich aus kleinen Sämereien, im Frühjahr auch Knospen. Kurzstreckenzieher, Teilzieher.

Reptilien

Mauereidechse (*Podarcis muralis*): Thermophile Art, bevorzugt überwiegend trockenwarme felsig-steinige Standorte der Ebene bis hin zu Mittelgebirgslagen. Primärbiotope sind sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder, Kiesflächen. Heute erstreckt sich der Lebensraum auf anthropogen überformte Standorte wie Weinberganlagen, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate wie Ruinen, Burgen, Friedhöfe, Bahndämme, Straßenböschungen. Verbreitungsschwerpunkte sind das Oberrheingebiet, der Neckarraum, Strom- und Heuchelberg sowie der Hochrhein mit angrenzendem Schwarzwald.

6.2 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler)

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
Mammalia	Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Biber	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	x	x	-	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	x	x	-	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II/IV	x	x	-	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	IV	-	x	-	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-fledermaus	IV	x	x	-	-
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	x	x	-	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	-	x	-	Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	IV	x	x	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	-	-	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	IV	x	-	-	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler)

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhanden außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	x	-	x	Eigene Quartiernachweise in Stuttgart
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284 Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II/IV	x	-	-	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II/IV	x	-	-	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
Reptilia	Kriechtiere					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	II/IV	x	x	-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Lacerta bilineata</i>	Westl. Smaragdeidechse	IV	x	x	-	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	-	-	x	Eigene Beobachtungen in Esslingen
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	IV	x	x	-	-
Amphibia	Lurche					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	x	x	-	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	x	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	-	x	-	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	x	x	-	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	x	x	-	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	-	x	-	-
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	IV	x	x	-	-
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
Decapoda	Flusskrebse	IV				

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler)

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	II	x	x	-	-
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II*	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
Coleoptera	Käfer	IV				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II/IV	x	-	-	-
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	II/IV	x	-	-	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	II/IV	-	x	-	Seit 1967 kein Nachweis in BW
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II*/IV	x	x	-	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II*/IV	x	x	-	-
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	II/IV	x	x	-	-
Lepidoptera	Schmetterlinge					
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	II*	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	x	x	-	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	IV	x	x	-	Aktuell kein Nachweis in BW
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	II	x	x	-	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II/IV	x	x	-	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	IV	x	x	-	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	x	x	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II/IV	x	x	-	-
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling	IV	x	x	-	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	x	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	x	x	-	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV	x	x	-	-
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	x	x	-	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in benachbarten UTM-EEA
Odonata	Libellen					
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	x	x	-	-
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	x	x	-	-
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	x	x	-	-

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler)

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	IV	x	x	-	-
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	x	x	-	-
Mollusca	Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	IV	x	x	-	-
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	IV	x	x	-	-
Arachnoidea	Spinnentiere					
<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	II	x	-	-	-
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II/IV	x	x	-	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	II/IV	-	x	-	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II/IV	-	x	-	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	II/IV	x	x	-	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	IV	x	x	-	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	IV	x	x	-	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	II/IV	x	x	-	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	II/IV	x	x	-	-
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	II/IV	x	x	-	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	II/IV	x	x	-	Seit 1973 kein Nachweis in BW
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	II/IV	x	x	-	Aktuell kein Nachweis in BW
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	IV	x	x	-	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II/IV	x	x	-	-
Bryophyta	Moose					
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	II	x	x	-	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM-EEA E427N284
<i>Hamatocaulis lapponicus</i>	Lappländischer Krückstock	II	x	x	-	Aktuell kein Nachweis in BW
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	II	x	x	-	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Bruchmoos	II	x	x	-	Aktuell kein Nachweis in BW